

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Martensrade

Zusammenfassende Erklärung (§ 6 a Abs. 1 BauGB)

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Martensrade für das Gebiet der Biogasanlage des Hofes Schien, nördlich 'Klintener Weg', westlich des Hofes Schien, östlich und südlich landwirtschaftlich genutzter Flächen mit der Bekanntmachung der erteilten Genehmigung wirksam. Ihr ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Planung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Planerische Zielsetzung:

Das Plangebiet liegt westlich der bebauten Bereiche des Ortsteils Martensrade und weist eine Größe von ca. 1,58 ha auf. Konkret handelt es sich um das Gebiet der Biogasanlage des Hofes Schien, nördlich 'Klintener Weg', westlich des Hofes Schien, östlich und südlich landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Der Flächennutzungsplan in seiner derzeitigen Fassung stellt das Plangebiet als 'Fläche für die Landwirtschaft' dar. Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Ausweisung eines 'Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Gewinnung erneuerbarer Energien - Biogasanlage' planungsrechtlich vorbereitet. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Erweiterung der Leistungsfähigkeit der bestehenden Biogasanlage in der Gemeinde Martensrade planerisch vorbereitet werden. Es ist beabsichtigt, die Menge des erzeugten Biogases am Standort der Anlage sowie die Feuerungswärmeleistung am Standort eines neuen BHKW's zu erhöhen. Der Betreiber strebt die Errichtung eines weiteren externen Blockheizkraftwerkes an, das mit dem Biogas der Biogasanlage im Plangebiet gespeist werden soll. Die konkrete Ausgestaltung bleibt dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 vorbehalten.

Maßgebliche Umweltbelange:

Im Rahmen des Bauleitplanes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. Der Beurteilung der Situation von Natur und Umwelt und deren Entwicklung lagen die vorhandenen Planungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene zu Grunde.

Das Plangebiet wird zurzeit größtenteils von einem bereits bestehenden Betriebsgelände einer Biogasanlage eingenommen. Die Ergänzungsfläche liegt im Nordwesten des bestehenden Betriebsgeländes und wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Das Plangebiet wird im Süden und Südwesten von einem Knick begrenzt, im Osten befindet sich die Hofstelle des Hofes Schien, im östlichen Bereich der Nordgrenze befindet sich ein Knickwall. Lediglich im Nordwesten und Norden, an der neu entstehenden Plangebietsgrenze, ist keine Eingrünung bzw. kein Knick- oder Havariewall vorhanden. Die vorhandenen Knicks sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt. Zwischen der derzeit vorhandenen technischen Anlage und der Erweiterungsfläche befindet sich ein Abschnitt des Knickwalls, der sich an der Nordgrenze in Richtung Osten weiter fortsetzt. Der Wall entlang der

Nordgrenze ist größtenteils bewachsen. Dieser Knick wird überwiegend erhalten, jedoch wird der Abschnitt, der zwischen der Erweiterungsfläche und dem BHKW liegt, an die Nordgrenze der Erweiterungsfläche verschoben. Dieser Teil ist derzeit unbewachsen. Von dort aus schließt sich dann ein zukünftig entstehender, neuer Havariewall an, der zu bepflanzen ist.

Die eigentliche Biogasanlage ist bereits vorhanden und wird nun als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Erneuerbare Energien - Biogas' ausgewiesen. Weitere Flächenversiegelungen sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Die Erweiterungsfläche hingegen ist noch unversiegelt. Die Planung wird zum Verlust der Ackerfläche und zu umfangreichen Flächenversiegelungen führen. Zudem werden Bodenmodellierungen durch die Teilverschiebung des vorhandenen Knickwalls und die Neuerrichtung der künftigen Havariewälle hervorgerufen. Die Flächenversiegelungen und Bodenmodellierungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die, ebenso wie die Beseitigung eines Knickwallabschnittes, im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 ermittelt und ausgeglichen werden müssen. Es erfolgt außerdem ein Eingriff in ein archäologisches Interessensgebiet.

Um die Emissionen, die mit der Erweiterung des Betriebsgeländes einhergehen, zu bewerten, wurde zur Erweiterung der Biogasanlage im Jahr 2016 durch das Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH aus Kronshagen am 30. Mai 2016 ein 'Schalltechnisches Gutachten' erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen der TA Lärm an Maximalpegel beim Betrieb der erweiterten BGA an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und im Rahmen der regulären Beteiligung sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben worden. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung sind Hinweise und Anregungen von vier Stellen und im Rahmen des regulären Teilnahmeverfahrens von fünf Stellen vorgetragen worden. Neben redaktionellen Hinweisen ohne Auswirkungen auf den Planinhalt wurden auch substantielle Stellungnahmen abgegeben.

Landesplanungsbehörde

Die Landesplanungsbehörde verweist auf die übergeordneten Planvorgaben und die Bedeutung von erneuerbaren Energien und teilte mit, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstünden.

Kreis Plön

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) verwies auf die vorliegenden diversen Genehmigungen für die Anlage. Die in den Genehmigungen betroffenen Verbindlichkeiten müssten entweder 1 zu 1 in die Planung einfließen oder die erforderlichen Änderungen, wie z. B. Havariewall statt Knick, rechtskonform abgearbeitet werden. Für die Beseitigung des Knicks / Ausgleichsmaßnahme sei ein Antrag bei der UNB zu stellen. Die Hinweise wurden auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Archäologisches Landesamt

Das Archäologische Landesamt teilte mit, dass sich das Plangebiet in einem Archäologischen Interessensgebiet befinde. Hingewiesen wurde darüber hinaus auf § 15 DSchG zum evtl. Auffinden von Kulturdenkmälern.

Handwerkskammer Lübeck

Die Handwerkskammer Lübeck bat darum, dass bei Flächenfestsetzungen, die Handwerksbetriebe beeinträchtigen, ein sachgerechter Wertausgleich und eine frühzeitige

Benachrichtigung der betroffenen Betriebe stattfinden möge. Es ist nicht ersichtlich, dass Handwerksbetriebe durch die Planung beeinträchtigt werden.

Schleswig-Holstein Netz AG

Die Schleswig-Holstein Netz AG wies auf eine Mittelspannungsleitung im Plangebiet hin, die nicht überbaut werden dürfe.

Gewässerunterhaltungsverband Schwentinegebiet

Der Gewässerunterhaltungsverband Schwentinegebiet (GUV) verwies auf die immer größer werdenden Belastungen der Vorflutgewässer durch zusätzliche Versiegelungen. Solange der Abfluss des Oberflächenwassers auf das Maß des landwirtschaftlichen Spitzenabflusses gedrosselt abgeleitet werde, bestünden seitens des GUV keine Bedenken gegenüber der Planung. Das anfallende gering verunreinigte Oberflächenwasser wird dem Regenrückhaltebecken, das sich auf der anderen Straßenseite des Klintener Weges befindet, zugeführt. Das anfallende mäßig verunreinigte und stark verunreinigte Oberflächenwasser wird der Lagune im Westen des Plangebietes zugeführt, von wo aus es später auf den Feldern ausgebracht wird.

Zentrale Abwägungsentscheidungen:

Die Gemeinde Martensrade ist dem Nahbereich der Gemeinde Selent zugeordnet, die nach § 1 der Landesverordnung zur Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne vom 05. September 2019 als ländlicher Zentralort eingestuft ist.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17. Dezember 2021 in Kraft getretenen Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein und dem Regionalplan für den Planungsraum III (alt), Fortschreibung 2000. Die Fortschreibung des LEP ersetzt den Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2010.

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP) weist die Gemeinde Martensrade als ländlichen Raum aus. Der LEP führt unter 2.3 dazu folgendes aus: "Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert werden. Die Bedeutung der ländlichen Räume als Natur- und Erholungsräume soll nachhaltig gesichert werden. Der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der ländlichen Räume sollen teilräumliche Strategien und Entwicklungskonzepte Rechnung tragen, die endogene Potenziale nutzen."

Ergänzend dazu liegt die Gemeinde Martensrade im 'Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung'. Dieser umfasst "[...] Räume, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. [...] In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden," so heißt es hierzu in Ziffer 4.7.2 des LEP. Zudem liegt die Gemeinde im Naturpark 'Holsteinische Schweiz'.

Zur Energieversorgung führt der Landesentwicklungsplan unter Ziffer 4.5 aus: "Die Erneuerbaren Energien wie Wind, Solar, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sind von zentraler Bedeutung für die Energiewende. Sie sollen in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität mittelfristig maßgebliche und langfristig ausschließliche Ressource werden. Die Umsetzung der Energiewende bedarf hierzu neben der Errichtung der Erneuerbare-Energien-Anlagen, der Energieeinsparung und der Energieeffizienz auch einer zukunftsfähigen Energieleitungsnetz- und -speicherinfrastruktur. Eine zügige Verwirklichung dieser Infrastruktur soll bei allen Planungen und Maßnahmen unterstützt werden."

Auch der Regionalplan für den Planungsraum III (alt) führt unter Kapitel 7.4 aus, dass die dezentrale Stromversorgung zum Beispiel durch Blockheizkraftwerke und Biomasseheizkraftwerke im Planungsraum weiter ausgebaut werden soll. "Neben der Strom- und Gasversorgung wird in Zukunft als dritte Sparte der leitungsgebundenen Energieversorgung der Wärmemarkt durch die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung in der Nah- oder Fernwärmeversorgung weiterhin an Bedeutung gewinnen [...]."

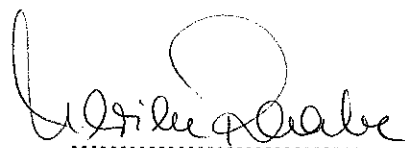
Der Regionalplan für den Planungsraum III (alt) des Landes Schleswig-Holstein, Stand: Fortschreibung 2000, weist die Gemeinde Martensrade ebenfalls als 'ländlichen Raum' sowie als ein 'Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung' aus. Östlich der bebauten Bereiche ist ein 'Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft' dargestellt.

Die Bauleitplanung verfolgt das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage in der Gemeinde Martensrade zu schaffen. Die vorhandene Biogasanlage in der Gemeinde Martensrade ist ursprünglich auf Grundlage des § 35 BauGB und den Außenbereichsvorschriften genehmigt worden. Es ist beabsichtigt, die vorhandene Biogasanlage zu erweitern und die Menge des erzeugten Biogases sowie die Feuerungswärmeleistung insgesamt zu erhöhen. Gegenwärtig werden 2,1 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr hergestellt. Künftig soll die Produktion um weitere ca. 1,1 Millionen Normkubikmeter pro Jahr erweitert werden, so dass künftig auf der Biogasanlage insgesamt 3,2 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr erzeugt werden. Der Betreiber der Biogasanlage im Plangebiet strebt eine Steigerung hinsichtlich der Stromproduktion und den Anschluss eines neuen Nahwärmenetzes an. Es ist keine Erweiterung oder bauliche Veränderung des Betriebsgeländes, keine Änderung des Anlagenkonzeptes und keine Veränderung bei den Verkehrswegen gegenwärtig geplant. Im Nordwesten soll aber eine Fläche für den Bau eines zusätzlichen Gärrestelagers, einer weiteren Siloplatte, eines weiteren Gaslagers oder einer Gärresteaufbereitung bei Bedarf vorgehalten werden. Im Rahmen der Planaufstellung soll zudem der Havarieschutz verbessert werden. Die Maisanbauflächen sollen erhöht werden, um die Anlage zu versorgen.

Mit der geplanten Erweiterung fällt die Biogasanlage dann nicht mehr unter die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d BauGB, so dass die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Verbindung mit einer Flächennutzungsplanänderung erforderlich ist.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Martensrade für das Gebiet der Biogasanlage des Hofes Schien, nördlich 'Klintener Weg', westlich des Hofes Schien, östlich und südlich landwirtschaftlich genutzter Flächen wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Martensrade am 11. April 2022 beschlossen und vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein mit Bescheid vom 12.08.2022 genehmigt.

Martensrade, den 21.09.2022



Ulrike Raabe
(Bürgermeisterin)